

4. Fall: Umweltsteuer auf Fernlenkspielzeuge

Sachverhalt:

Games Ltd. (G), ein britischer Spielwarengroßhändler, beliefert eine Reihe deutscher Handelsketten mit ferngesteuerten Spielzeugautos und -booten, die er aus Japan importiert. Der Antrieb der Fahrzeuge ist batteriebetrieben. G bietet die Fahrzeuge europaweit für 200,- DM/Stück an. Entsprechend einer deutschen Verbrauchssteuerregelung muß G für jedes eingeführte Fahrzeug eine Umweltsteuer in Höhe von 25% des Einfuhrpreises entrichten, die er auf seine Abnehmer abwälzt.

Diese im Rahmen der nationalen Umweltpolitik eingeführte Umweltsteuer betrifft neben einer Reihe anderer Erzeugnisse auch jedes batteriebetriebene Produkt, unabhängig davon, ob es im Inland hergestellt oder importiert wird.

Wegen der Umweltsteuer ist die Produktion batteriebetriebener, ferngesteuerter Spielzeugfahrzeuge in Deutschland vollkommen unrentabel geworden. Die Spiel Unlimited GmbH (S), der einzige deutsche Hersteller von ferngesteuerten Spielzeugfahrzeugen, hat daher die Produktion vor einigen Jahren eingestellt und sich auf die Fertigung von solarbetriebenen derartigen Fahrzeugen spezialisiert. S kann Fahrzeuge, die anhand ihrer Leistungsdaten mit den von G importierten vergleichbar sind, dem Handel für durchschnittlich 300,- DM/Stück anbieten.

Da sich mit Blick auf die Umweltsteuer, das Verständnis des G vom Binnenmarkt der EG nicht mit dem der deutschen Behörden in Übereinstimmung bringen ließ, klagt G nunmehr vor einem deutschen Gericht und stützt die Rückforderung der bereits entrichteten Umweltsteuer auf Vorschriften aus dem EG-Vertrag. Das Gericht ist sich nicht sicher, ob die Umweltsteuer gemeinschaftsrechtskonform ist. Es erwägt, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob die Anwendung einer Steuer, wie der deutschen Umweltsteuer, auf Handelsvorgänge, wie den Spielwarenimport des G, gegen Vorschriften des EG-Vertrages verstößt.

Aufgabenstellung:

Man bietet Sie um ein Gutachten über den Ausgang des Vorlageverfahrens.

II. Rechtsprobleme zum Gemeinsamen Markt

Lösung:

Thema: Zölle (Art. 12 EGV); Steuern (Art. 95 EGV)

Verfahren: Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 EGV)

Entscheidungen: EuGH Rs. 2 und 3/69 (Diamantarbeiters), Slg. 1969, S. 211 = EurR 1969, S. 246;

EuGH Rs. 243/84 (John Walker), Slg. 1986, S. 875;

EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105 = NJW 1989, S. 661

Das deutsche Gericht möchte durch den EuGH klären lassen, ob die deutsche Umweltsteuer mit dem EG-Vertrag vereinbar ist. Es kommt insofern nur ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EGV in Betracht.

A) Zulässigkeit

Damit eine Stellungnahme des EuGH erfolgen kann, muß das Vorabentscheidungsersuchen zulässig sein. Das ist es, wenn die Voraussetzungen des Art. 177 EGV vorliegen.

I. Vorlageberechtigung

Gemäß Art. 177 II EGV sind alle staatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten vorlageberechtigt. Das mit der Sache befaßte Gericht ist damit vorlageberechtigt.

II. Vorlagegegenstand

Was Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens sein kann, ergibt sich aus Art. 177 I EGV. Gemäß Art. 177 I a EGV sind Auslegungsfragen des geschriebenen und ungeschriebenen Primärrechts vorlagefähig. Es darf sich dabei allerdings nicht um Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit nationalen Rechts handeln.

Das Gericht möchte erfahren, ob eine Steuer wie die deutsche Umweltsteuer gegen Vorschriften des EG-Vertrages verstößt. Es handelt sich hier um eine Frage, die auf die Auslegung europäischen, nicht aber nationalen Rechts abzielt. Die Frage ist mithin vorlagefähig.

III. Entscheidungserheblichkeit

Die Beantwortung der Vorlagefrage muß gemäß Art. 177 II EGV vom vorlegenden Gericht für erforderlich gehalten werden, um in der Sache entscheiden zu können. Die Entscheidungsrelevanz läßt sich im Einzelfall nur

4. Fall: Umweltsteuer auf Fernlenkspielzeuge

durch Auslegung nationalen Rechts ermitteln. Da sich die Auslegungskompetenz des EuGH nicht auf nationales Recht erstreckt, wird er in dieser Frage der Einschätzung des nationalen Gerichts folgen. Die Frage ist mithin als entscheidungserheblich anzusehen.

IV. Vorlageverfahren

Das Gericht hat das Verfahren aussetzen und eine abstrakt gefällte Rechtsfrage vorzulegen.

V. Ergebnis

Das von dem Gericht angestrebte Vorabentscheidungsverfahren ist zulässig.

B) Sachentscheidung des EuGH

Im Verfahren nach Art. 177 EGV entscheidet der Gerichtshof über die jeweils vorgelegte Frage (soweit diese zulässig ist). Im vorliegenden Fall wird er daher feststellen, ob die Anwendung einer Steuer, wie der deutschen Umweltsteuer auf Spielwarenimporte wie die des G, gegen Vorschriften des EG-Vertrages verstößt. (Zur Vereinfachung wird im folgenden nur noch von der Anwendung der deutschen Umweltsteuer auf die Importe des G gesprochen werden.)

In Betracht kommt ein Verstoß gegen Art. 12 EGV oder Art. 95 EGV.

I. Verstoß gegen Art. 12 EGV

Die Anwendung der deutschen Umweltsteuer auf die Spielzeuge, die G vertreibt, könnte mit Art. 12 EGV unvereinbar sein.

1) Sachlicher Anwendungsbereich: Waren i. S. v. Art. 9 II EGV

Erste Voraussetzung hierfür ist, daß es sich bei den Spielzeugen um Waren i. S. v. Art. 9 II EGV handelt. Waren sind Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.¹

Die Spielzeuge des G sind Waren, die, das darf unterstellt werden, den Voraussetzungen des Art. 10 I EGV entsprechen. Es handelt sich bei den Spielzeugen des G folglich um Waren aus Drittstaaten, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden, und daher um Waren i. S. v. Art. 9 II EGV.

¹ EuGH Rs. 7/68 (Kunstschätze II), Slg. 1968, S. 634, 642.

2) Zoll oder Abgabe zollgleicher Wirkung

Ferner müßte es sich bei der umstrittenen Abgabe um einen Zoll oder eine Abgabe zollgleicher Wirkung handeln.

Für die Anwendung des Verbotes aus Art. 12 EGV ist die Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Zoll im Wortsinne handelt oder um eine Abgabe gleicher Wirkung, nicht von Bedeutung. Art. 12 EGV verbietet jede »... – auch noch so geringe – den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertrettes einseitig auferlegte finanzielle Belastung, ... unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung... selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und [selbst] wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Erzeugnissen in Wettbewerb steht.«²

Die Umweltsteuer stellt jedenfalls eine finanzielle Belastung dar, die den Waren anläßlich ihres Imports in die Bundesrepublik auferlegt wird.

Fraglich ist aber, ob es sich um eine *einseitige* Belastung handelt. Das Merkmal der Einseitigkeit, also der Umstand, daß nur die Importgüter belastet werden, nicht aber die inländischen Waren, grenzt die Wirkungsbereiche des Zollverbotes aus Art. 12 EGV und des Verbotes aus Art. 95 EGV gegeneinander ab.³

Grundsätzlich betrifft die Umweltsteuer alle batteriebetriebenen Geräte auf dem deutschen Markt, unabhängig von ihrer Herkunft. Speziell im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, daß es in Deutschland keine Produktion der entsprechenden Waren gibt und die Abgabe daher nur eingeführte Erzeugnisse einer bestimmten Art betrifft.

Selbst eine Abgabe, die mangels inländischer Produktion nur eingeführte Waren betrifft, ist nach Art. 95 EGV und nicht nach Art. 12 EGV zu beurteilen, wenn diese Abgabe im Rahmen einer allgemeinen Abgaberegelung erhoben wird, die Erzeugnisgruppen systematisch und nach Ursprungsunabhängigen, objektiven Kriterien erfäßt.⁴

Die Umweltsteuer trifft ursprungsunabhängig alle batteriebetriebenen Produkte. Sie gehört folglich einer allgemeinen Abgaberegelung an, die Erzeugnisgruppen systematisch und ursprungsunabhängig nach dem objektiven Kriterium des Batteriebetriebs erfäßt.

Die Umweltsteuer stellt mithin keine dem Zollverbot unterfallende Abgabe dar.

² EuGH Rs. 2 und 3/69 (Diamantarbeiters), Slg. 1969, S. 211, 222, Rz. 15/18.

³ EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105, 2108, Rz. 9.

⁴ EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105, 2108, Rz. 10.

3) Ergebnis

Ein Verstoß gegen Art. 12 EGV scheidet demnach aus.

II. Verstoß gegen Art. 95 EGV

Die Umweltsteuer könnte aber gegen Art. 95 EGV verstoßen.

1) Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 95 EGV müßte auf die Umweltsteuer anwendbar sein.

a) Waren aus anderen Mitgliedstaaten

Nach seinem Wortlaut betrifft Art. 95 EGV nur die Besteuerung von Waren aus anderen Mitgliedsstaaten. Art. 9 II EGV, wonach auch Waren im freien Verkehr unter die dort bezeichneten Vorschriften fallen, gilt seinem Wortlaut entsprechend nur für die Art. 12 – 17 und 30 – 37 EGV und nicht für Art. 95 EGV.

Da G vorliegend zwar mit Waren handelt, jedoch mit solchen, die aus einem Drittstaat stammen und die sich lediglich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden, könnte Art. 95 EGV unanwendbar sein.

Ein solches Ergebnis widerspricht indes dem Schutzzweck des Art. 95 EGV, der – gemeinsam mit den Vorschriften der Art. 12 ff. EGV – die Wettbewerbsneutralität mitgliedstaatlicher Abgabensysteme gewährleisten soll. Um dem gerecht zu werden, ist eine extensive Auslegung zwingend, die den Anwendungsbereich des Art. 95 EGV mit dem der Art. 12 ff. EGV in Deckung bringt.⁵

Art. 95 EGV ist damit auch auf Waren anwendbar, die sich, wie die des G, im freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden.

b) Inländische Abgaben i. S. v. Art. 95 EGV

Weiterhin müßte es sich bei der Umweltsteuer um inländische Abgaben i. S. v. Art. 95 EGV handeln. Für den Begriffsinhalt ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Art. 98 EGV, daß nur indirekte Steuern erfäßt sind. Indirekte Steuern sind solche, die nicht an die Person des Besteuernten gebunden sind, sondern an Verkehrs- oder Verbrauchsvorgänge anknüpfen.

Die strittige Umweltsteuer wird als Verbrauchssteuer erhoben und rechnet daher zu den indirekten Steuern.

⁵ EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105, 2111 f., Rz. 25 – 28.

c) Ergebnis

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 95 EGV ist mithin eröffnet.

2) Verstoß gegen Art. 95 I EGV

Die durch die Umweltsteuer erhobenen Abgaben könnten gegen Art. 95 I EGV verstoßen. Dies setzt voraus, daß für importierte Waren mittelbar oder unmittelbar höhere Abgaben entstehen als für *gleichartige* inländische Waren.

a) Gleichartigkeit

Zunächst ist zu ermitteln, ob durch die Umweltsteuer auch Waren aus inländischer Produktion betroffen sind, die mit den Handelsgütern des G durch das Merkmal der Gleichartigkeit verbunden sind. Da es in Deutschland keine Produktion batteriebetriebener, ferngesteuerter Fahrzeuge gibt, kommen als möglicherweise gleichartige Erzeugnisse nur die solarbetriebenen Spielzeuge des S in Betracht.

Die Gleichartigkeit i. S. v. Art. 95 I EGV ist weit auszulegen und setzt nicht Identität voraus. Für die Frage, ob Waren gleichartig sind, kommt es vielmehr darauf an, ob sie die gleichen objektiven Merkmale (Ausgangsprodukte, Herstellungsverfahren und dergleichen) aufweisen und ob sie in den Augen der Verbraucher dieselben Bedürfnisse befriedigen.⁶

Sieht man vom Solarantrieb vorerst einmal ab, so wird man davon ausgehen dürfen, daß Ausgangsprodukte und Herstellungsverfahren sowie die technischen Details der Spielzeuge des S und des G sich im wesentlichen gleichen. Dennoch unterscheiden sich die Erzeugnisse fundamental durch die unterschiedlichen Lösungen, die für die Energieversorgung gewählt wurden. Dieser Unterschied ist als wesentlich einzustufen, da die Frage des Antriebs nicht nur als nebensächliches Detail derartiger Spielzeuge gewertet werden kann. Die Erzeugnisse von S und G weisen somit nicht die gleichen objektiven Eigenschaften auf.

Die Handelsgüter des G und die Produkte des S sind dementsprechend nicht als gleichartig i. S. v. Art. 95 I EGV anzusehen.

b) Ergebnis

Die Umweltsteuer verstößt somit nicht gegen Art. 95 I EGV.

Hinweis:

Sich hier für die Gleichartigkeit zu entscheiden, ist kaum möglich. Sollte ein solches Vorgehen dennoch von einem Bearbeiter gewählt worden sein, so ist auch für ihn die Prüfung nicht schon mit der Feststellung beendet, daß hier auf gleichartige Erzeugnisse unterschiedlich hohe Steuern erhoben werden. Wie der EuGH nämlich festgestellt hat, kann die unterschiedliche Besteuerung gleichartiger Waren unter bestimmten Umständen objektiv gerechtfertigt und damit nach Art. 95 I EGV zulässig sein. (Siehe unten, Punkt 3c) der Lösung)

3) Verstoß gegen Art. 95 II EGV

Die Umweltsteuer könnte schließlich gegen Art. 95 II EGV verstoßen. Dies wäre der Fall, wenn die Steuer die heimische Produktion *mittelbar* schützt.

a) Wettbewerbsverhältnis

Die Möglichkeit, daß die Besteuerung eines Produktes mittelbar den Schutz eines anderen, nicht gleichartigen Produktes bewirkt, setzt voraus, daß die betreffenden Produkte zumindest »teilweise, mittelbar oder potentiell« in Wettbewerb miteinander stehen.⁷ Hier ist ein weiter Wettbewerbsbegriff zugrunde zu legen, welcher danach fragt, ob Produkte zumindest zu einem gewissen Grad gegeneinander austauschbar sind.⁸

Die Spielzeuge des G und die des S sind zwar nicht gleichartig, aber sicherlich zu einem gewissen, vermutlich sogar zu einem sehr hohen Grad austauschbar. Sie stehen daher in einem Wettbewerbsverhältnis.

b) Schutzcharakter der Steuer

Stehen inländische und importierte Produkte in einem Wettbewerbsverhältnis, so bedarf es für einen Verstoß gegen Art. 95 II EGV weiterhin einer schützenden Wirkung der Steuer zugunsten der heimischen Produktion. Verbieten ist nach Art. 95 II EGV (anders als bei Art. 95 I EGV) nicht jede steuerliche Ungleichbehandlung, sondern nur diejenige, die durch die Beeinflussung des Verbrauchers einen Vorteil für die inländische Produktion bringt.⁹ Daher entfällt die Schutzwirkung etwa, wenn von der Steuer auch ein wesentlicher Teil der im Wettbewerb stehenden einheimischen Produktion betroffen ist¹⁰ oder wenn die ungleiche Besteuerung ohnehin bestehende Preisunterschiede nur unmaßgeblich beeinflusst.¹¹

7 EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105, 2110, Rz. 19.

8 EuGH Rs. 170/78 (Kommission v. Großbritannien), Slg. 1980, S. 417, 434, Rz. 14.

9 EuGH Rs. 193/85 (Co-Frutta), Slg. 1987, S. 2105, 2111, Rz. 22.

10 EuGH Rs. 243/84 (John Walker), Slg. 1986, S. 875, 884, Rz. 23.

11 EuGH Rs. 356/85 (Kommission v. Belgien), Slg. 1987, S. 3299, 3325 f., Rz. 16 – 20.

6 EuGH Rs. 243/84 (John Walker), Slg. 1986, S. 875, 881, Rz. 11.

Mangels entsprechender Angaben im Sachverhalt läßt sich nicht klären, ob es außer den Erzeugnissen des S noch andere in Deutschland hergestellte Spielzeuge gibt, die mit den in Rede stehenden Spielzeugen des G ebenfalls in einem Wettbewerbsverhältnis stehen und die, wie das z. B. bei batteriebetriebenen Spielzeugautos oder -booten ohne Fernsteuerung der Fall wäre, auch von der Steuer betroffen sind. Die Feststellung, daß alle batteriebetriebenen Geräte der Steuer unterliegen und damit wohl auch eine Anzahl deutscher Fabrikate betroffen ist, reicht hier nicht aus, weil nicht feststeht, ob einzelne dieser Produkte mit den Spielzeugen des G in Wettbewerb stehen. Der protektionistische Effekt der Umweltsteuer kann somit nicht mit dem Verweis darauf ausgeschlossen werden, daß die Steuer auch einen bedeutenden Teil der heimischen Konkurrenz belastet.

Fraglich ist aber, ob der Steuer jeder protektionistische Effekt in bezug auf die Erzeugnisse des S schon deshalb abgesprochen werden muß, weil der Preis der Waren des G soviel niedriger ist, daß auch der Steueraufschlag nicht ausreicht, um das Verhalten der Konsumenten möglicherweise zu beeinflussen. Durch die Steuer beträgt der Preisvorteil der Waren des G anstatt 100,- DM nur noch 50,- DM und verringert sich damit um die Hälfte. Dadurch wird der Zeitraum, innerhalb dessen man die durch den Solarbetrieb entfallenden Kosten für Batterien einsparen kann, deutlich überschaubarer. Ferner entfällt ein Großteil des Ersparnisefekts, den man bei der Anschaffung von Akkumulatoren für die Fahrzeuge des G bei einem Preisabstand von 100,- DM wohl noch gehabt hätte. Es zeigt sich folglich, daß der Preisunterschied zwischen den Erzeugnissen von G und S nicht groß genug ist, um eine Besteuerung von 25 % als unwesentlich für das Verbraucherverhalten erscheinen zu lassen.

Die Umweltsteuer hat folglich, mit Blick auf die Verbesserung der Marktchancen der heimischen Produktion, gegenüber Importen Schutzcharakter.

c) Objektive Rechtfertigung

Ein Verstoß gegen Art. 95 II EGV läge dennoch nicht vor, wenn sich die Umweltsteuer objektiv rechtfertigen ließe. Art. 95 EGV verbietet den Mitgliedstaaten nicht, in Verfolgung gemeinschaftsrechtskonformer, wirtschaftspolitischer Zielsetzungen eine differenzierende Besteuerung für bestimmte Erzeugnisse vorzusehen, wenn die Differenzierung nach objektiven Kriterien erfolgt und jede Diskriminierung von Einfuhren unterbleibt.¹² Selbst eine Regelung, die den Schutz inländischer Produktionen i. S. v. Art. 95 EGV bewirkt, ist unter den genannten Umständen gerechtfertigt, wenn

diese Schutzwirkung nur deshalb besteht, weil ein bestimmtes Produkt infolge seiner hohen Besteuerung im Inland nicht mehr hergestellt wird und daher nur noch entsprechende Importprodukte der hohen Steuer unterliegen.¹³

Die deutsche Steuer ist als Umweltsteuer gekennzeichnet und richtet sich gegen alle Produkte, die batteriebetrieben sind. Das der Steuer zugrundeliegende umwelt- und wirtschaftspolitische Ziel ist es offenbar, die Verwendung von Batterien als Energiequelle einzudämmen und so einen Beitrag zum Umweltschutz (Müllvermeidung) zu leisten. Die Bundesrepublik verfolgt mit der Umweltsteuer demnach ein gemeinschaftsrechtskonformes (vgl. nur Art. 130r ff. EGV) wirtschaftspolitisches Ziel.

Da sich die Anwendbarkeit der Steuer nach dem Konstruktionsprinzip des Produktes richtet, knüpft die Steuer auch an objektive Merkmale an. Sie ist ferner auf alle Produkte, die diese Kriterien aufweisen, anwendbar und diskriminiert folglich nicht zwischen in- und ausländischen Erzeugnissen.

Schließlich besitzt die Steuer zwar Schutzcharakter zugunsten der heimischen Produktion der S. Die objektive Rechtfertigung kann ihr dennoch nicht versagt werden, da dieser Schutzcharakter nur deshalb besteht, weil infolge der Steuer die Herstellung der in Rede stehenden Spielzeuge in Deutschland nicht mehr rentabel ist und mangels inländischer Produktion daher nur noch importierte Spielzeuge der bezeichneten Art betroffen sind.

Die Umweltsteuer ist folglich objektiv gerechtfertigt.

d) Ergebnis

Ein Verstoß gegen Art. 95 II EGV durch die Anwendung der Umweltsteuer auf Importgüter wie die des G liegt demnach nicht vor.

4) Ergebnis

Die Umweltsteuer ist folglich mit Art. 95 EGV vereinbar.

III. Ergebnis

Die der Vorlage zugrundeliegende Anwendung der Umweltsteuer verstößt nicht gegen EG-Recht.

¹² EuGH Rs. 243/84 (John Walker), Slg. 1986, S. 875, 884, Rz. 22.

¹³ EuGH Rs. 46/80 (Vinal/Orban), Slg. 1981, S. 77, 94, Rz. 18.